

**Der Förderverein Temnitzkirche ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der VR-Nr. 459 eingetragen.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Temnitzkirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2.) Der Verein hat den Sitz in Netzeband.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Für eine Tätigkeit im Interesse und Auftrag des Vereins können Mitglieder und Vorstand bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand hat hierüber auf Grundlage eines Vertrages zu beschließen.
- 4.) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - 4.1) Förderung des kulturellen und künstlerischen Lebens in der Region, durch kulturelle Veranstaltungen, Theateraufführungen, Konzerte und Kunstausstellungen.
  - 4.2.) Sorge und Erhaltung von denkmalgeschützten Bauwerken in der Region.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereins sind:
  - 1.1.) Fördernde Mitglieder
  - 1.2.) Ehrenmitglieder
  - 1.3.) Ordentliche Mitglieder

2.) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen erwerben.

3.) Für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied genügt eine formlose Beitrittserklärung.

4.) Personen, die sich in hervorragender Weise für den Förderverein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5.) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

2.) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Ausschluss eines fördernden Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Zum Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen um dem Mitglied bekannt zu machen.

#### **§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

1.) Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Zweck und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

2.) Mitglieder sind berechtigt, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.

3.) Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

4.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

5.) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei der Aufnahme und danach jeweils bis zum 30. März jeden Jahres

fällig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet KEINE Rückerstattung der bezahlten Beiträge und Zuschüsse statt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
- 2.) Der Vorstand des Vereins besteht im Sinne von § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, und einem/er Beisitzer/in.
- 3.) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 4.) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Er/Sie wird als rechtsgeschäftliche bevollmächtigter/e Vertreter/in des Vorstandes tätig.
- 5.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 5.1.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - 5.2.) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - 5.3.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - 5.4.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - 5.5.) Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes müssen von mindestens einem Sechstel der Mitglieder gestellt werden. Die Entscheidungen darüber werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit getroffen.
  - 5.6.) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

5.7.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die anderen Vorstandsmitglieder bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung eine kommissarischen Nachfolger benennen.  
In dieser Mitgliederversammlung erfolgt dann für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen eine Zuwahl.

## **§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- 4.) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 9 Mitgliederversammlungen**

- 1.) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen und Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - 2.2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
  - 2.3.) Wahl des Vorstandes
  - 2.4.) Wahl des Kassenprüfers
  - 2.5.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2.6.) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

2.7.) Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlungen**

1.) Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

2.) Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.

2.) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

4.) Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die

meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

6.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Kassenwesen und Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre einen Kassenprüfer, der einmal jährlich die finanziellen Abläufe des Vereins überprüft. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1.) Bei einer Auflösung des Vereins sind, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, sowie Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.) Die vorstehenden Begünstigungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 17.März 2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.